M 16 K 92.4870

Eingegangen
21. APR. 1993
Geschäftsbereich W

Eingegangen
23. APR. 1993
Bayer. Rechtsanwalts-
versorgung

Bayer. Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung - Beklagte -

vertreten durch die Bayer. Versicherungskammer,

wegen

Bayer. Rechtsanwaltsversorgung

hat das Bayer. Verwaltungsgericht München, 16. Kammer, unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht H e i s e , des Richters am Verwaltungsgericht L ä p p l e , der Richterin am Verwaltungsgericht D r . H a u s e r , sowie des ehrenamtlichen Richters B a l d u s und der ehrenamtlichen Richterin L o t t m a n n aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.03.1993

am 16. März 1993

für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 30.09.1986 Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München. Ferner ist der Kläger bei der Max-Planck-Gesellschaft Angestellter des öffentlichen Dienstes (er nimmt dort eine nichtanwaltliche wissenschaftliche Tätigkeit wahr) und unterliegt der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Für den Kläger besteht bei der Versorungsanstalt des Bundes und der Länder eine Zusatzversorgung. Seit 1988 ist der Kläger als selbständer Anwalt tätig. Vorher übte er diese Tätigkeit im Angestelltenverhältnis aus.

Im Rahmen seiner Versicherung bei der Beklagten war das Versicherungsverhältnis des Klägers der Zusatzversorgung zugeordnet. In einer Vorkorrespondenz vertrat die Beklagte gegenüber dem Kläger, daß er nunmehr bezüglich seiner Anwaltstätigkeit der Vollversorgung zuzuordnen sei.

Mit Bescheid vom 28.04.1992 wurde der monatliche Beitrag für den Kläger in der Vollversorgung auf 361,-- DM für das Beitragsjahr 1992 festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 26.05.1992, der am 29.05.1992 bei der Beklagten einging, reichte der Kläger gegen den Bescheid vom 28.04.1992 Widerspruch ein. Er vertritt die Auffassung, daß seine Zuordnung bezüglich der Anwaltstätigkeit zur Vollversorgung in der Satzung keine Rechtsgrundlage finde.

Mit Bescheid vom 01.10.1992 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen und der Beitragsbescheid vom 28.04.1992 hinsichtlich der von 1992 zu zahlenden Beiträge für endgültig

erklärt. Zur Begründung wurde ausgeführt, der angefochtene Bescheid ändere den hinsichtlich der Beitragsjahre ab 1988 vorläufigen Beitragsbescheid vom 26.07.1988 und den diesen Vorläufigkeitsbehalt aufhebenden, inhaltlich identischen Beitragsbescheid vom 19.11.1991, soweit anstelle des bisherigen Mindestbeitrag ab dem 01.01.1992 der Grundbeitrag in Höhe von 361,-- DM monaltich angefordert werde. Die Beitragsbescheide vom 26.07.1988 und 19.11.1991 könnten mit Wirkung vom 01.01.1992 zurückgenommen werden, weil sie rechtswidrig seien und das Vertrauen auf den Bestand dieser Bescheide nicht schutzwürdig sei. Der Widerspruchsführer sei ein selbständiges Mitglied in der Vollversorgung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung. Ein bestimmter Mindestumfang der selbständigen Tätigkeit werde satzungsrechtlich weder hinsichtlich der Mitgliedschaft noch hinsichtlich der Beitragspflicht in der Vollversorgung verlangt. Selbständiges Mitglied im Sinne der Satzungsvorschrift sei jedes zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Mitglied, das nicht ausschließlich in einem Arbeitsverhältnis als Rechtsanwalt tätig sei. Es gehöre gerade zur Freiheit und Unabhängigkeit eines freiberuflichen Anwalts, nach eigenem Ermessen darüber entscheiden zu können, in welchem Umfang er Mandate annehmen wolle. Als selbständiges Mitglied gehöre der Widerspruchsführer nicht der Zusatzversorgung an, weil die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vorlägen.

Mit Schriftsatz vom 05.11.1992, der beim Bayer. Verwaltungsgericht München am 05.11.1992 einging, reichte der Kläger Klage ein und beantragt,

> den Beitragsbescheid der Beklagten vom 28.04.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.10.1992 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, einen neuen Beitragsbescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erlassen.

Zur Begründung wird vorgetragen, die Beurteilung der Beklagten laufe darauf hinaus, daß ein Pflichtmitglied gegen seinen Willen in zwei verschiedenen gesetzlichen Versorgungssystemen der jeweils vollen gesetzlichen Versicherungspflicht bis zur Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze unterliege, ohne die Möglichkeit zu haben, sich für ein einziges, gesetzliches Versorgungssystem zu entscheiden und sich auf Antrag von der Versicherungspflicht im anderen Versorgungssystem entweder ganz oder teilweise befreien zu lassen. Eine Satzung, die diese Möglichkeit nicht vorsehe, oder eine Verwaltungspraxis, die eine Satzung in diesem Sinne interpretiere, sei rechtswidrig. Jedes Pflichtmitglied der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung müsse die Wahlmöglichkeit haben, ob es im Rahmen des gesetzlichen Versorgungssystems mit voller Beitragspflicht der gesetzlichen Angestelltenversicherung oder der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung angehören wolle. Die Satzung der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung sehe diese Möglichkeit auch vor. Der ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätige Anwalt könne sich von der Angestelltenversicherungspflicht befreien lassen und gehöre dann der Vollversorgung im Rahmen der Satzung an. Der ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätige Anwalt, der sich nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz befreien lasse, gehöre dagegen nach der Satzung nur der Zusatzversorgung an. Der selbständig tätige Anwalt könne die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen und gehöre dann nach der Satzung der Zusatzversorgung an, wenn der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist gestellt und keine Befreiung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz beantragt werde. Der Anwalt, der sowohl im Angestelltenverhältnis als auch selbständig tätig sei, könne entweder für die selbständige Tätigkeit eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der Satzung beantragen und gehöre dann der Zusatzversorgung an oder aber er könne für die versicherungspflichtige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis eine Befreiung beantragen, gehöre dann der Voll-

versorgung an und zahle nach der Satzung einen Gesamtbeitrag bis zur Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Aus diesen Regelungen gehe hervor, daß das Pflichtmitglied die Möglichkeit haben solle, sich entweder für das Versorgungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung zu entscheiden, um in diesem Fall im Versorgungswerk der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung nur der Zusatzversorgung anzugehören oder sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen und dann der Vollversorgung im Versorgungswerk anzugehören. Diese Wahlmöglichkeit werde dem Kläger versagt. Der Zwang zu einer doppelten Vollversorgung bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in jedem Versorgungssystem widerspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach diesem Grundsatz sei insbesondere eine unzumutbare Überversicherung des bereits zuvor anderweitig versorgten Mitglieds zu vermeiden. Zur Vermeidung der rechtswidrigen unzumutbaren Überversicherung des Klägers bestünden verschiedene Möglichkeiten: Der Kläger werde für die Dauer seiner vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Angestelltenversicherung der Zusatzversorgung zugeordnet und zur Zahlung von Pflichtbeiträgen herangezogen. Der Kläger erhalte analog § 12 Abs.3 Nr. 2 der Satzung die Möglichkeit, als selbständiger Anwalt die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen und werde im Versorgungswerk der Zusatzversorgung zugeordnet. Der Kläger werde der Vollversorgung zugeordnet und zur Zahlung von Pflichtbeiträgen analog § 18 Abs. 3 Satz 1 der Satzung unter Anrechnung der Pflichtbeiträge an die gesetzliche Angestelltenversicherung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze verpflichtet. Von keiner dieser zulässigen Möglichkeiten habe die Beklagte Gebrauch gemacht.

Die Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom 14.01.1993,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung der Klage wird auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, das Begehren des Klägers, einen neuen Beitragsbescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erlassen, zeige, daß der Kläger der Auffassung sei, daß der Beitragsbescheid nicht gegen geltendes Satzungsrecht verstoße. Der Kläger wolle das Gericht als Ersatzsatzungsgeber bemühen, um ihm eine genehme Beitragsregelung zu erhalten. Die vom Kläger vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer angeblich rechtswidrigen unzumutbaren Überversicherung verstießen allesamt gegen die einschlägigen Satzungsvorschriften. Hinsichtlich des Streitwerts sei davon auszugehen, daß der Kläger offensichtlich gegen eine Beitragspflicht in Höhe des sog. Mindesbeitrags (1/8 des Höchstbeitrags) nichts einzuwenden habe. Dieser habe 1992 150,40 DM betragen. Als streitig sei daher der Differenzbetrag zum festgesetzten Beitrag von 361,-- DM monatlich anzusehen, mithin 210,60 DM. Als Streitwert sei von dem Jahresbetrag in Höhe von 2.527,20 DM auszugehen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayer. Verwaltungsgericht München erklärte der Vertreter der Beklagten, daß der angefochtene Bescheid vom 28.04.1992 die Regelung für die Beitragsfestsetzung für 1992 enthalte und keine Veränderungen der Beitragsfestsetzungen für die Vorjahre treffen wollte.

Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28.04.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.10.1992 aufzuheben.

Der Vertreter der Beklagten wiederholte seinen Klageabweisungsantrag.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Behördenakte (1 Heftung Blatt 1 bis 63) Bezug genommen.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 16.03.1993 hingewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid vom 28.04.1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.10.1992 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Entgegen der Auffassung, die die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 01.10.1992 vertritt, sieht das Gericht den Regelungsgehalt des angefochtenen Bescheids vom 28.04.1992 auf das Beitragsjahr 1992 beschränkt. Für die Auffassung (vgl. Seite 5 1. Absatz des Widerspruchsbescheids), der Bescheid vom 28.04.1992 ändere hinsichtlich der Beitragsjahre ab 1988 auch den Bescheid vom 26.07.1988 und den Bescheid vom 19.11.1991, findet sich im angefochtenen Bescheid vom 28.04.1992, dessen Wortlaut eindeutig ist, kein Hinweis. Die Ansicht des Gerichts wird bestätigt durch das Schreiben der Beklagten vom 19.11.1991, das dem Bescheid gleichen Datums beigefügt war und den Hinweis enthält, daß ab 1992 die Beitragspflicht nach den Grundsätzen der Vollversorgung beurteilt wird. Die Ausführungen im Widerspruchsbescheid zu der Frage, ob die Rücknahme der

Bescheide vom 26.07.1988 und 19.11.1991 rechtmäßig war, gehen somit ins Leere. Dies wird bestätigt durch die Erklärung des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.1992, der den Regelungsgehalt auch lediglich auf das Jahr 1992 beschränkt sieht.

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid vom 28.04.1992 bilden Art. 8, Art. 9, Art. 10 des Gesetzes über die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung vom 20.12.1983 (GVBl S. 1099) i.V. mit §§ 12 Abs. 1, Abs. 2, 18 Abs. 1, Abs. 3 der Satzung der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung vom 12.01.1984 (Staatsanzeiger Nr. 4/1984, Stand: 1. Januar 1989) - RAVS -.
Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts München seit 30.09.1986 ist der Kläger Pflichtmitglied der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung, Art. 9 des Gesetzes über die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung - RAVG - i.V. mit § 12 Abs. 1 RAVS. Die Mitgliedschaft Kraft Gesetzes in der Rechtsanwaltsversorgung ist unabhängig von der Höhe des Berufseinkommens aus anwaltlicher Tätigkeit, sei es als selbständiger, sei es als angestellter Rechtsanwalt. Dies geht schon aus der Unterscheidung der RAVS in den Abschnitten II (Mitgliedschaft) und III (Beiträge) hervor, darüber hinaus aus § 14 RAVS i.V. mit Art. 9 Abs. 2 RAVG, die die Befreiung von dieser Pflichtmitgliedschaft ausdrücklich nicht von der Höhe des Berufseinkommens abhängig machen.

Der Kläger ist als Rechtsanwalt selbständig tätig und gehört damit gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 RAVS dem Versorgungswerk in der Vollversorgung an. § 12 Abs. 2 Nr. 2 RAVS erfaßt demgegenüber nur solche Mitglieder, die ausschließlich als Rechtsanwalt im Angestelltenverhältnis tätig sind. Für die Beurteilung der

selbständigen anwaltlichen Tätigkeit ist nicht entscheidend, in welchem Umfang diese Tätigkeit ausgeübt wird. Nach § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO - ist der Rechtsanwalt unabhängiges Organ der Rechtspflege und diese Unabhängigkeit muß sich gerade auch im Umfang seiner Arbeit manifestieren.

Mit der selbständigen Tätigkeit als Anwalt entsteht die Beitragspflicht in der Vollversorgung dem Grunde nach, wobei mit der Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 am Ende (Grundbeitrag) und § 18 Abs. 4 (Mindestbeitrag) RAVS in der Beitragshöhe dem Umfang und damit dem jeweiligen Verdienst entsprochen wird.

Die Vollversorgung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative, Abs. 2 Nr. 1 RAVS entfällt für den Kläger nicht deswegen, weil er neben seiner anwaltlichen selbständigen Tätigkeit noch im öffentlichen Dienst bei der Max-Planck-Gesellschaft angestellt und damit bei der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Es liegen hier zwei selbständig voneinander zu beurteilende Berufsbilder vor, auf die keine der in § 12 Abs. 3 RAVS enthaltenen Alternativen der Zusatzversorgung in Betracht kommt:
Es besteht die Möglichkeit zur Zusatzversorgung gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 RAVS nur bei ausschließlich im Angestelltenverhältnis als Rechtsanwalt tätigen Mitgliedern, die nicht nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz - AVG - von der Pflichtversicherung befreit sind. Als selbständig tätiger Anwalt gehört der Kläger aber gerade nicht zur Gruppe der ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätigen Anwälte. Seine Tätigkeit bei der Max-Planck-Gesellschaft als Angestellter hat hierbei außer Betracht zu bleiben, weil diese Tätigkeit nichts mit der anwaltlichen Tätigkeit gemein hat.

Der Kläger übt auch keine beruflichen Tätigkeiten aus, die unter die Alternativen von § 12 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 RAVS fallen und damit eine Zusatzversorgung ermöglichen. Insbesondere trifft auf den Fall des Klägers § 12 Abs. 3 Nr. 2 RAVS nicht zu. Danach gehören dem Versorgungswerk in der Zusatzversorgung selbständig tätige Mitglieder an, die auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenn dieser Antrag vor Entstehen der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gestellt wurde und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 AVG nicht beantragt wurde. Die Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht besteht aufgrund des Angestelltenverhältnisses bei der Max-Planck-Gesellschaft und erfolgte nicht auf Antrag des Klägers vor Beginn seiner Mitgliedschaft bei der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung am 30.09.1986. Darüber hinaus ist nach Aussage des Klägers eine Befreiung von dieser gesetzlichen Versicherungspflicht nicht möglich, weil die dafür notwendige Voraussetzung, die Angestelltentätigkeit bei der Max-Planck-Gesellschaft in einer rechtsberatenden Funktion auszuüben, bei ihm nicht vorliegt.

Mit der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt erzielt der Kläger Einkünfte. Dies wird durch seine Erklärung vom 29.04.1991 und den Einkommenssteuerbescheid von 1990 belegt. Der Kläger muß somit als selbständiges Mitglied in der Vollversorgung einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus dem monatlichen Berufseinkommen entrichten, § 18 Abs. 1 Satz 1 RAVS. Die von der Beklagten angeführte Bestimmung des § 18 Abs. 3 RAVS ist vorliegend nicht einschlägig. § 18 Abs. 3 RAVS bezieht sich hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes - sei es im Angestelltenverhältnis oder als selbständig Tätiger - immer auf den Anwaltsberuf und nicht auf ein sonstiges Angestelltenverhältnis, bei dem man Beiträge zur gesetzlichen Rentenver-

sicherung abführen muß. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung der Absätze 1 und 2, die zwischen selbständig und ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätigen Mitgliedern in der Vollversorgung differenzieren, wobei die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer entscheidend ist und diese setzt wiederum eine Tätigkeit als Rechtsanwalt voraus.

Der Beklagten ist zuzustimmen, daß ein nichtanwaltliches Angestelltenverhältnis nichts daran ändert, bei einer daneben bestehenden anwaltlichen selbständigen Tätigkeit der Vollversorgung zugeordnet zu werden. Wenn die Tätigkeit des Anwalts nur in Form einer selbständigen Tätigkeit betrieben wird, dann bemißt sich die Beitragshöhe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 RAVS, weil das in Absatz 3 erwähnte "Angestelltenverhältnis" eine anwaltliche Tätigkeit zum Gegenstand haben muß. Wäre die gegenteilige Ansicht der Beklagten zutreffend, dann wäre nicht mehr das monatliche Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit entscheidend, sondern zusätzlich das aus nichtanwaltlicher. § 18 Abs. 3 RAVS ist daher vorliegend nicht einschlägig. Die in § 18 Abs. 3 Satz 2 RAVS zitierte Möglichkeit einer Befreiung besteht dann, wenn die durch Gesetz angeordnete öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung wie z.B. die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung gem. Art. 1 RAVG mit ihren Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist. Dies setzt begriffsnotwendig voraus, daß das Angestelltenverhältnis nach § 18 Abs. 3 RAVS eine rein anwaltliche Tätigkeit zum Gegenstand hat, denn die Befreiung orientiert sich ja gerade an der Qualität einer Rechtsanwaltsversorgung.

Aus der Zusammenschau der Vorschriften §§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 18 Abs. 3 RAVS ergibt sich, daß die selbständige Tätigkeit des Klägers als Anwalt allein maßgebend ist für die Berechnung der

Beitragshöhe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 RAVS, weil er bei der Max-Planck-Gesellschaft keine anwaltliche Tätigkeit ausübt, die eine Berechnung nach § 18 Abs. 3 RAVS zuließe. Hierfür spricht auch, daß Angestellte im öffentlichen Dienst ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben dürfen, § 47 Abs. 1 BRAO. Zwar hat die zuständige Landesjustizbehörde die Vereinbarkeit der klägerischen Tätigkeit mit dem Beruf eines Rechtsanwalt bejaht. Dies bedeutet jedoch, daß der Kläger zwei Beschäftigungen nachgehen darf, wobei diejenige als Angestellter im öffentlichen Dienst begriffnotwendig keine anwaltliche sein kann, weil sie durch die Prüfung der Vereinbarkeit nach § 7 Nr. 8 BRAO gerade von der anwaltlichen abgegrenzt werden soll.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können Sie Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen dieses Urteil zugestellt worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht München in München, Bayerstraße 30 (Briefanschrift: 8000 München 2, Postfach 20 04 28), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23 (Briefanschrift: 8000 München 34, Postfach 34 01 48), eingeht.

Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie die Berufung stützen, sollen Sie angeben. Reichen Sie die Berufungsschrift bitte vierfach ein.

Heise Läpple Dr. Hauser

B e s c h l u ß:

Der Streitwert wird auf DM 2.527,20 festgesetzt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht Ihnen die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht München in München, Bayerstraße 30 (Briefanschrift: 8000 München 2, Postfach 20 04 28), einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23 (Briefanschrift: 8000 München 34, Postfach 34 01 48), eingeht. Reichen Sie die Beschwerdeschrift bitte vierfach ein.

Wenn Sie gegen das Urteil Berufung einlegen, können Sie beim Berufungsgericht auch eine Änderung der Streitwertfestsetzung von Amts wegen anregen.

Heise Läpple Dr. Hauser

M 16 K 92.4870
Bayer. Rechtsanwaltsversorgung
vertreten durch d.Bay.Versicherungskammer
Arabellastr. 33

8000 München 81

Ausgefertigt:

München, den 21. APR. 1993

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
des Bayer. Verwaltungsgerichts München